

Feuerwehrverordnung

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 10. November 2003

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Rechtsstellung	4
Art. 2	Regelungsgebiete	4
II.	Organisation	4
Art. 3	Organe	4
	a) Organe der Feuerwehr	
Art. 4	b) Stab	4
Art. 5	c) Formationen	4
Art. 6	d) Einsatzformationen	4
Art. 7	e) Spezialformationen	5
Art. 8	Eingliederung	5
Art. 9	Kommunikation Bereichsleiter / Kommandant	5
Art. 10	Koordination	5
Art. 11	Regionale Zusammenarbeit	5
III.	Dienstbetrieb	5
Art. 12	Ernstfall-Einsatz	5
Art. 13	Übungsbetrieb	5
	a) Grundsatz	
Art. 14	b) Planung und Durchführung	5
Art. 15	c) Zeitbedarf	6
Art. 16	d) Übungszeiten	6
Art. 17	Weiterbildung	6
	a) allgemein	
Art. 18	b) Bewilligung	6
Art. 19	c) Entschädigung	6
Art. 20	Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt	6
Art. 21	Einordnung im Bevölkerungsschutz	6
	a) allgemein	
Art. 22	b) während Notsituationen und Katastrophen	6
IV.	Alarmierung	6
Art. 23	Alarmierung	6
Art. 24	Einteilungsplan	7
Art. 25	Alarmierungssystem	7
V.	Ausrüstung	7
Art. 26	Tenue	7
VI.	Finanzen	7
Art. 27	Mehrjahresplanung und Voranschlag	7
	a) Mehrjahresplanung	
Art. 28	b) Voranschlag	7
Art. 29	c) Erarbeitung	7

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 30	d) Antrag an den Gemeinderat	8
Art. 31	Entschädigung	8
Art. 32	Unterscheidung der Entschädigung	8
VII.	Versicherung	8
Art. 33	Versicherungsschutz	8
Art. 34	Meldepflicht	8
Art. 35	Persönliche Gegenstände	8
VIII.	Nebenaufgaben	8
Art. 36	Allgemeines	8
Art. 37	Feuerpolizei	9
Art. 38	Abnahme Brandmeldeanlagen	9
Art. 39	Entschädigung für feuerpolizeiliche Tätigkeiten	9
Art. 40	Pauschalentschädigung für Nebenaufgaben	9
Art. 41	Materialdienst	9
IX.	Personelles	9
Art. 42	Kommando	9
Art. 43	Stellvertretung	9
Art. 44	Wahl des Kommandanten	9
Art. 45	Nachfolgeregelung	9
Art. 46	Mannschaftsrekrutierung	9
Art. 47	Mannschafts- und Kaderplanung	9
Art. 48	Rückgriff auf die Bezirks-Jugend-Feuerwehr	10
Art. 49	Altersgrenze Rekrutierung	10
Art. 50	Wegzug und Verbleib in der Feuerwehr	10
Art. 51	Altersgrenzen	10
	a) allgemein	
Art. 52	b) Ausnahmen	10
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 53	In Kraft treten	10
Art. 54	Auflösung des bisherigen Rechts	10
Art. 55	Ergänzende Bestimmungen	10
Anhang 1	Entschädigungsregulativ	12

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtsstellung

Art. 1

Die Feuerwehrverordnung bestimmt die in Ergänzung zur kantonalen Feuerwehr-Gesetzgebung stehenden Regelungsgebiete für den Dienstbetrieb der Feuerwehr Urdorf.

Regelungsgebiete

Art. 2

Die Feuerwehrverordnung ordnet nachstehende Regelungsgebiete der kommunalen Feuerwehr:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Dienstbetrieb
- Alarmierung
- Ausrüstung
- Finanzen
- Versicherung
- Nebenaufgaben
- Personelles
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

II Organisation

Organe

a) Organe der
Feuerwehr

Art. 3

Die Feuerwehr Urdorf setzt sich zusammen aus:

- Stab
- Formationen

b) Stab

Art. 4

Der Stab besteht aus folgenden Funktionären:

- dem Kommandanten,
- dem Kdt-Stellvertreter,
- dem Ausbildungs-Chef,
- den Zugführern¹,
- dem Feldweibel,
- dem Fourier.

c) Formationen

Art. 5

Die Formationen sind in so genannte Einsatz- und Spezialformationen unterteilt. Die Einsatzformationen sind mit den Kernaufgaben des Feuerwehr-Dienstes betraut, Spezialformationen leisten unabdingbare Ergänzungs-Aufgaben.

d) Einsatzformationen

Art. 6

Die Einsatzformationen sind in Dienstgruppen (DG) eingeteilt. Die DG stehen unter der direkten Leitung eines Zugführers.

- e) Spezialformationen **Art. 7**
Spezialformationen stehen unter der direkten Führung eines Offiziers. Fachtechnisch können die Einheiten von einem Gruppen-Chef ausgebildet werden.
Die Feuerwehr verfügt über nachstehende Spezialformationen:
- Die Verkehrsabteilung,
 - Einsatzgruppen des Samariterversins,
 - weitere Einheiten nach Entwicklung des Feuerwehr-Dienstes.
- Eingliederung **Art. 8**
Innerhalb der Politischen Gemeinde steht der zuständige Bereichsleiter den Organen der Feuerwehr vor.
- Kommunikation Bereichsleiter / Kommandant **Art. 9**
Der zuständige Bereichsleiter trifft sich zu regelmässigen Sitzungen mit dem Feuerwehrkommandanten.
- Koordination **Art. 10**
An jährlich mindestens zwei Stabssitzungen nehmen der zuständige Bereichsleiter und der Präsident des gemeinderätlichen Ausschuss für Sicherheit, Gesundheit und Soziales teil. Zentrale Traktanden dieser Sitzungen bilden die Begründung des eingereichten Budgetantrages sowie die vorgesehene Personalbeübung und/oder -förderung.
- Regionale Zusammenarbeit **Art. 11**
Die Feuerwehr Urdorf bildet als Bestandteil des Bevölkerungsschutzes ein zentrales Einsatzelement. Sie unterstützt die Bestrebungen zur verstärkten regionalen Zusammenarbeit.
- III Dienstbetrieb**
- Ernstfalleinsatz **Art. 12**
Kader und Mannschaft rücken nach jeweiligem Aufgebot via Feuerwehr-Depot zu den Ernstfalleinsätzen aus. Über das personelle Aufgebot sowie den Beizug des Stützpunktes und den Einsatz von zusätzlichen Maschinen und Material entscheidet situativ die Kommandogruppe (Alarm) oder der am Schadenplatz zuerst eintreffende Einsatzleiter.
- Übungsbetrieb
a) Grundsatz **Art. 13**
Der Übungsbetrieb bestimmt sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der Feuerwehrmannschaft und des Offiziers-Stabes, den Einsatzmitteln und den örtlichen und infrastrukturellen Begebenheiten unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Gefahrenpotentials. Die Vorgaben der GVZ² sind einzuhalten.
- b) Planung und Durchführung **Art. 14**
Der Übungsbetrieb wird inhaltlich vom Ausbildungschef erarbeitet. Der Kommandant entscheidet zusammen mit seinem Stellvertreter über die Genehmigung der im Voraus geplanten Ausbildungs-Sequenzen. Für die Vorbereitung und die Leitung bzw. Durchführung der Übungen werden die jeweiligen Zugführer eingesetzt.

- c) Zeitbedarf **Art. 15**
Der zeitliche Bedarf für die ordentliche Durchführung des Übungsbetriebs sowie der Einsatz der Feuerwehr für absehbare Aufgebote wird vom Ausbildungschef geplant und dem Stab bis spätestens im Oktober zur Genehmigung vorgelegt.
- d) Übungszeiten **Art. 16**
Die Feuerwehr-Übungen werden jährlich und im Voraus für das bevorstehende Kalenderjahr geplant. Der Jahresübungsplan wird vom Ausschuss SGS genehmigt. Die Feuerwehrrübungen finden in der Regel am Montagabend von 19.30 - 22.00 Uhr statt. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Spezialübungen werden gemäss separatem Programm durchgeführt; sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bereichsleiters.
- Weiterbildung
a) allgemein **Art. 17**
Die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) bestimmt sich nach dem individuellen Ausbildungsstand, den Einsatzmitteln und des kommunal vorhandenen Gefahrenpotentials. Die Vorgaben der GVZ sind einzuhalten.
- b) Bewilligung **Art. 18**
Der Besuch von Aus- und Weiterbildungsmodulen setzt eine Empfehlung des Feuerwehr Kommandanten sowie die Bewilligung des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Soziales voraus. Die Zahl der jährlichen Aus- und Weiterbildungstage bestimmt sich nach den hypothetischen Einsatz- und den Übungseinheiten.
- c) Entschädigung **Art. 19**
Der Besuch von Aus- und Weiterbildungstagen der AdF ist grundsätzlich nicht limitiert. Der Anspruch auf Entschädigung und Anrechnung richtet sich nach dem Vollzugs-Reglement zur Personalverordnung und nach dem entsprechenden Voranschlag.
- Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt **Art. 20**
Die Ortsfeuerwehr und der Stützpunkt arbeiten nach den Bestimmungen der GVZ zusammen.
- Einordnung im Bevölkerungsschutz
a) allgemein **Art. 21**
Die Feuerwehr als Ersteinsatzelement des Bevölkerungsschutzes erledigt ihre Aufgaben im Regelfall autonom beziehungsweise nach den Weisungen und nach Anleitung des Kommandanten.
- b) während Notsituationen und Katastrophen **Art. 22**
In Notsituationen und Katastrophenfällen in denen der Beizug mehrerer Elemente des Bevölkerungsschutzes angezeigt und notwendig ist, richtet sich der Einsatz von Material, Maschinen und personellen Ressourcen nach den übergeordneten Bestimmungen³.

IV Alarmierung

- Alarmierung **Art. 23**
Die Alarmierung der AdF erfolgt nach einem vorgängig erarbeiteten Einteilungsplan.

Einteilungsplan **Art. 24**
Der Einteilungsplan bestimmt sich nach dem Mannschaftsbestand, den Fähigkeiten der Einheit, dem Schadenereignis und der jeweiligen Pikett-Konstellation.

Alarmierungssystem **Art. 25**
In technischer Hinsicht wird die Alarmierung via Regionale Alarmzentrale durch ein geeignetes Alarmierungssystem ausgelöst. Elektronische und /oder akustische Mitteilungen gelten als verbindlich. Der Alarmmeldung ist Folge zu leisten. Dies gilt als Auftrag. In Ausnahmefällen kann der Einsatzleiter Einzelalarmlarmer über das Telefon auslösen. Die Spezialformationen sind ebenfalls mit Pager ausgerüstet (Samariter Gruppe 1 + 2) und können auch via Regionale Alarmzentrale angeboten werden.

V **Ausrüstung**

Tenue **Art. 26**
Es gelten folgende Tenuevorschriften:

Im Ernstfall-Einsatz

- Komplette Einsatzuniform mit Brandjacke, Brandschutzhose, Rettungsgurt, Handschuhe, Helm und Einsatzstiefel

An Übungen

- Arbeitstenue mit lemonfarbigem Kurzarm-T-Shirt (Sommer) bzw. mit blauem Langarm-Sweatshirt (Winter) sowie Feuerwehrmütze.
- Materialumtausch jeweils ½-Stunde vor jeder Mannschaftsübung beim Materialwart.

An Kursen

- Komplette Einsatzuniform mit Brandjacke, Brandschutzhose, Rettungsgurt, Handschuhe, Helm und Einsatzstiefel sowie dem Arbeitstenue.

Besondere Anlässe

- Offiziere tragen an speziellen Anlässen: Parkjacke, Hose, Hemd mit Gradabzeichen und Krawatte.

VI **Finanzen**

Mehrjahresplanung und Voranschlag
a) Mehrjahresplanung **Art. 27**
Über die Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften sowie erhebliche Aufwändungen der persönlichen Ausrüstung erstellt der Kommandant einen Beschaffungs- bzw. Unterhalts-Mehrjahresplan. Der Mehrjahresplan umfasst jeweils mindestens vier Kalenderjahre.

b) Voranschlag **Art. 28**
Über die Beschaffung der Dienst- und der persönlichen Ausrüstung wird jährlich nach den Terminvorgaben der vorgesetzten Stelle ein Voranschlag erstellt. Die Budgetierung erfolgt in Abstimmung mit dem Erarbeitungsprozess des kommunalen Voranschlages.

c) Erarbeitung **Art. 29**
Der Voranschlag und die Finanzplanung werden im Stab erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bereichsleiter bereinigt.

d) Antrag an den Gemeinderat **Art. 30**
Der Stab beantragt den Verantwortlichen des Ressorts Sicherheit die Übernahme des Voranschlages zu Händen des Gemeinderates.

Entschädigung **Art. 31**
Die Feuerwehr Entschädigung richtet sich nach den im Anhang 1 enthaltenen Entschädigungsansätzen. Die Höhe der Ansätze variiert je nach Funktion und nach Ausbildungsstand.

Unterscheidung der Entschädigungen **Art. 32**
Das Entschädigungsregulativ unterscheidet zwischen der jährlichen Grundentschädigung und der Entschädigung für den Feuerwehreinsatz pro Übung bzw. Ernstfalleinsatz und Kursen.

VII **Versicherung**

Versicherungsschutz **Art. 33**
Die Feuerwehr der Gemeinde Urdorf ist gegen nachstehende Risiken abgesichert:

- Drittschäden: Haftpflichtversicherung, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gem. SVG, Kaskoversicherung
- Eigenschäden an Material und Ausrüstungsgegenständen inkl. persönliche Ausrüstung: Sachversicherung
- Unfall und Krankheit⁴

Meldepflicht **Art. 34**
Sämtliche Schadenereignisse sind unverzüglich dem Kommandanten der Feuerwehr zu melden. Über Materialverluste und Beschädigungen an Geräten, Maschinen und anderen Ausrüstungsgegenständen wird pro Kalenderjahr eine Liste geführt.

Persönliche Gegenstände **Art. 35**
Werden in Zusammenhang mit Übungen oder Ernstfalleinsätzen⁵ persönliche Gegenstände beschädigt oder entwendet, so besteht hierfür ein Versicherungsschutz.

Einschränkungen **Übungsbetrieb:**
Die Entschädigung beschränkt sich auf den Ersatz von Gebrauchsgegenständen zum Zeitwert.
Notfalleinsätze:
Sämtliche persönlichen Gegenstände werden zum Zeitwert entschädigt.

VIII **Nebenaufgaben**

Allgemeines **Art. 36**
Die Feuerwehr setzt ihre Fachkenntnisse und ihre Sachmittel auch in den angrenzenden Gebieten der Sicherheits- und Liegenschaftenabteilung ein. Derartige Nebenaufgaben sind in einem gesonderten Dekret geregelt.

Die Nebenaufgaben des Kommandanten und weiterer AdF sind alle 3 Jahre neu zu prüfen und gegebenenfalls zu definieren.

Feuerpolizei	Art. 37 Die Feuerpolizei ist grundsätzlich Sache der Bauabteilung. Feuerpolizeiliche Kontrollen werden durch eine von der Gemeinde Urdorf beauftragte Fachstelle durchgeführt.
Abnahme Brandmeldeanlagen	Art. 38 Die Abnahme von Brandmeldeanlagen erfolgt in der Regel in Begleitung eines Angehörigen des Offiziersstabes ⁶ . Diese Aufgabe fällt unter den Begriff der feuerpolizeilichen Tätigkeiten.
Entschädigung für feuerpolizeiliche Tätigkeiten	Art. 39 Die Entschädigung der feuerpolizeilichen Tätigkeit ist gewährleistet und wird in Form einer Pauschale ausgerichtet. Der Zeitaufwand der feuerpolizeilichen Tätigkeiten ist laufend aufzulisten und wird jährlich gegenüber dem zuständigen Bereichsleiter ausgewiesen.
Pauschalentschädigung für Nebenaufgaben	Art. 40 Die Pauschalentschädigung für Nebenaufgaben wird alle drei Jahre auf Grund der statistischen Daten überprüft und bestätigt oder neu festgelegt.
Materialdienst	Art. 41 Der Feuerwehr-Materialwart führt zu Gunsten des Zivilschutzes in einzelnen Bereichen den Materialdienst durch (Schlauchkontrolle etc.). Der zeitliche und gegenständliche Umfang dieser Nebenaufgaben ist gesondert auszuweisen.
IX	Personelles
Kommando	Art. 42 Das Kommando der Ortsfeuerwehr wird durch den Kommandanten ausgeübt.
Stellvertretung	Art. 43 Um das Kommando der Feuerwehr sicherzustellen, wird dem Kommandanten ein Stellvertreter beigelegt. Bei Abwesenheit des Kommandanten wird dieser durch den Stellvertreter, und bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit durch den Ausbildungschef vertreten.
Wahl des Kommandanten	Art. 44 Der Kommandant wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel unbefristet.
Nachfolgeregelung	Art. 45 Der Kommandant ist für die Einarbeitung seines potentiellen Nachfolgers verantwortlich. Die Einarbeitungsphase dauert in der Regel mindestens zwei Jahre.
Mannschafts-Rekrutierung	Art. 46 Der Kommandant ist für die laufende Rekrutierung des erforderlichen Mannschaftsbestandes verantwortlich.
Mannschafts- und Kaderplanung	Art. 47 Der Kommandant ist dafür besorgt und verantwortlich, dass auf allen Funktionsstufen und in den einzelnen Einsatzgebieten genügend Feuerwehrleute zur Verfügung stehen.

Rückgriff auf die Bezirks-Jugend-Feuerwehr	Art. 48 Gebietet es die langfristige Mannschaftsplanung, so greift die Ortsfeuerwehr auf die Bezirks-Jugendfeuerwehr zurück.
Altersgrenze Rekrutierung	Art. 49 Die Rekrutierung von Feuerwehrleuten beschränkt sich auf Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren.
Wegzug und Verbleib in der Feuerwehr	Art. 50 Wegzug und Verbleib in der Feuerwehr Urdorf: <ul style="list-style-type: none">▪ Bei folgenden Kriterien wird durch den Stab entschieden: Wohnort Urdorf, Arbeitsort ausserhalb Urdorf▪ Arbeitsort Urdorf, Wohnort angenannte Gemeinden wie Schlieren, Birmensdorf, Dietikon, Uitikon.
Altersgrenzen a) allgemein	Art. 51 Der Feuerwehrdienst beschränkt sich in der Regel auf Personen im Alter zwischen 18. bis zum vollendeten 49. Altersjahr.
b) Ausnahmen	Art. 52 Die Altersgrenzen folgender Funktionsträger können vom Grundsatz gem. Art. 51 abweichen: <ul style="list-style-type: none">▪ Kommandant 52 Altersjahr (auf Gesuch)▪ Materialwart⁷ 52. Altersjahr (auf Gesuch)▪ Fourier 52. Altersjahr (auf Gesuch)

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

In Kraft treten	Art. 53 Die Feuerwehrverordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2004 in Kraft.
Auflösung des bisherigen Rechts	Art. 54 Mit dem in Kraft treten der vorliegenden Feuerwehrverordnung werden bisheriges Kommunalrecht, Weisungen und weitere Ausführungsbestimmungen aufgelöst.
Ergänzende Bestimmungen	Art. 55 Ergänzende Bestimmungen zur Feuerwehrverordnung haben subordinativen Stellenwert. Zuständiges Gremium zur ergänzenden Rechtssetzung ist der Gemeinderat bzw. der gemeinderätliche Ausschuss SGS.

Urdorf,

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber

Werner Gutknecht Urs Keller

Feuerwehrverordnung

- 1 Die Teilnahme der Zugführer an den Sitzungen des Stabes wird vom Feuerwehrkommandant festgelegt
- 2 Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)
- 3 Zum Zeitpunkt der in Kraft Setzung der vorliegenden Feuerwehrverordnung lagen die entsprechenden Bestimmungen noch beim Regierungsrat des Kantons Zürich
- 4 Vgl. § 10 kant. Verordnung über die Feuerwehr
- 5 Im versicherungsrechtlichen Sinne gehören hierzu der Weg zur Dienstübung bzw. zum Ernstfalleinsatz, die dienstliche Verrichtung selbst sowie der direkte Weg an die Wohnadresse zurück
- 6 Die Einladung zur Begleitung der Abnahme von Brandmeldeanlagen erfolgt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)
- 7 Diese Bestimmung basiert auf der Annahme, dass der Materialwart der Feuerwehr nicht bei der Gemeinde Urdorf angestellt ist. Ist der Materialchef gleichzeitig bei der Gemeinde Urdorf angestellt, so gilt das jeweils gültige Pensionsalter als Altersgrenze

Entschädigungs-Regulativ (Anhang 1)

Bezeichnung	Funktion	Pauschal-Entschädigung	
Fw Kdt	Feuerwehr-Kommandant	Fr. 1'000.-- ¹	Fr. 7'000.--
Fw Kdt Stv.	Fw Kdt - Stellvertreter	Fr. 2'000.--	
Ausb C	Ausbildungs-Chef	Fr. 3'500.--	
AS-Off	Atenschutz-Offizier	Fr. 0.--	
Off	Offizier, Zugführer	Fr. 1'500.--	
Off	Offizier übrige	Fr. 500.--	
Four	Fourier	Fr. 1'500.--	
FW	Feldweibel (Gemeindeangest.)	Fr. 0.--	
Wm	Wachtmeister	Fr. 400.--	
Kpl	Korporal	Fr. 200.--	
FunkV	Funk-Verantwortlicher	Fr. 0.--	
MatW	Materialwart (Gemeindeangest.)	Fr. 0.--	
ASV	Atenschutz-Verantwortlicher (Ausbildungschef)	Fr. 0.--	
MWDV	MWD-Verantwortlicher.	Fr. 800.--	
Internet-Betreuer		Fr. 800.--	
Ernstfall-Einsätze: Stundenlohn beim Ausrücken ²		Fr. 50.--	
Kader- / Offiziersübungen (gleicher Sold für Of u. Uof)		Fr. 88.--	
Übungssold, pro Stunde (gleicher Sold für Of, Uof, Sdt)		Fr. 35.--	

Entschädigung für	Zusätzliche Gemeindeentschädigung für Kurse, bei welchen die GVZ eine Ausbildungsentschädigung ausrichtet:	Ausbildungsentschädigung der Gemeinde für Kursen, bei denen keine Entschädigung durch Dritte erfolgt (Auszahlung an den AdF)	
Tageskurs	Fr. 50.--	Fr. 230.--	pro Tag
Halbtageskurs	Fr. 25.--	Fr. 115.--	pro Halbttag
Abendkurs	Fr. 60.--	Fr. 60.--	pro Abend

Gültig ab dem 01. Januar 2013 (VA-Beschluss vom 19. November 2012)

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsident:
W. Gutknecht

Gemeindeschreiber:
U. Keller

¹ Pauschale für Nebenaufgaben gemäss Pflichtenheft

² Gilt für alle AdF (ohne Angestellte der Gemeinde während der ord. Arbeitszeit)